

über den Abschluss von Abkommen mit internationalen Organisationen bezüglich des sozialversicherungsrechtlichen Status (AHV/IV/EO und ALV) der internationalen Beamtinnen und Beamten schweizerischer Nationalität

vom 22. März 1996 (Stand am 1. Oktober 1996)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 1995²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, mit internationalen Organisationen, welche in der Schweiz niedergelassen sind, Abkommen über den Status der internationalen Beamtinnen und Beamten schweizerischer Nationalität hinsichtlich der schweizerischen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO und ALV) abzuschliessen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. August 1996 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2005.

